

**Gewässer-Nachbarschaften im Saarland –
Aufaktveranstaltung 20.Nov.2009**

**Fördermöglichkeiten für
Gewässerentwicklungsmaßnahmen
im Saarland**

Harry Scheer

Saarland

**Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr**

0681 / 501 – 4705

h.scheer@umwelt.saarland.de

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen
des naturgemäßen Wasserbaus
und der Gewässerentwicklung

(Aktion WasserLeben)

vom 18. Oktober 2005

Harry Scheer

Ministerium für Umwelt des Saarlandes

Referat E/2 Wasser und Abwasser

Saarland

Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr

Voraussetzungen, Rechtsgrundlage:

- Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO
- Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
- Kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung

- Zuwendungszweck:

Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen des naturgemäßen Wasserbaus und der Gewässerentwicklung

Welche Vorhaben werden gefördert?

- Vorhaben, die in hohem Maße wasserwirtschaftliche und ökologische Zielsetzungen verfolgen
- die der Erhaltung oder dem Erreichen der Umweltqualitätsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen
- Die „Grundsätze für eine naturnahe Gewässergestaltung und –Entwicklung“ des MfU sind zu beachten

Zu diesen Vorhaben zählen insbesondere:

- Unterhaltung, Pflege und Entwicklung von Gewässern
- Naturnahe Gewässergestaltung einschließlich
 - Gewässerrandstreifen
(Wasserrückhalt, naturnahe Gewässerentwicklung)
 - Maßn. z. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit

- Wiederherstellung und Fortentwicklung naturnaher Gewässerauen
- Anlage von Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen zur Verminderung von Stoffausträgen und Bodenabtrag
- Notwendiger Grunderwerb für Maßnahmen des naturgemäßen Wasserbaus und der Gewässerentwicklung

- Vorplanungen (konzeptionelle Vorarbeiten, Zweckforschungen etc)
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des §13 Abwasserabgabengesetz (Kläranlagenpersonal)

Regelförderquote :

60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

- Kriterien für vorrangige Förderung

1. GEF-Kriterien: - außerorts Stufe **3** oder schlechter
- innerorts Stufe **4** oder schlechter

2. Durchgängigkeit: mindestens 500 m lange,
unverbaute, biol. durchgängige
Strecke entsteht

3. mind. Güteklasse II bzw. der gute Zustand nach der
EG-Wasserrahmenrichtlinie vorhanden oder
innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.

- Förderquote für vorrangige Maßnahmen:
bis zu **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben,
in begründeten Fällen auch höher.
(z.B. Modellcharakter)

Zuwendungsfähig sind notwendige und der Höhe nach angemessene Ausgaben für:

- Bauentwurf, Bauüberwachung
- Baumaßnahmen
- Grunderwerb
- Unterhaltung von Gewässern, soweit nicht Dritte herangezogen werden können

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Gewässerausbauten aus anderen als wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen
- Gewässerausbauten, die zu einer Abflussverschärfung beitragen oder zur Verschlechterung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers führen (z.B. techn. Ausbau)
- Unterhaltungsmaßnahmen mittels Grabenfräse
- Entwässerungsmaßnahmen
- Verrohrungen
- Betrieb und Unterhaltung von Anlagen
- Kapitalbeschaffung, Verwaltung, Genehmigungsgebühren

- Ökokonto/Eingriffskompensation:

Anrechnung höchstens in Höhe des Eigenanteils des
Zuwendungsempfängers möglich

- Zuwendungsempfänger:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen nach den Regelungen des SWG verpflichtet sind

- Institutionen, die entsprechende öffentliche Aufgaben wahrnehmen

Richtlinie Aktion WasserLeben

- Sonstige Zuwendungsbestimmungen



Saarland

Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr